

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten vom 18.12.2019**

(Geologiedatengesetz – GeolDG)

Bundesregierung

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Der DIHK unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Bereitstellung und die Veröffentlichung geologischer Daten mit dem Gesetzesentwurf bundeseinheitlich und eindeutig zu regeln. Unternehmen versprechen sich vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren und erhoffen sich Rechtssicherheit beim Schutz ihrer sensiblen Daten. Gleichzeitig bergen die vorgesehenen weitreichenden Veröffentlichungspflichten des Gesetzes ein hohes Risiko der Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Hier befürchten viele Unternehmen eine Zurückhaltung der Investition in Exploration und den Abbau von Rohstoffen. Von den derzeit vorgesehenen Anzeige- und Übermittlungspflichten erwartet der DIHK zudem zusätzliche Informationspflichten für Unternehmen, die erhebliche Bürokratiekosten zur Folge hätten. Hier sehen Unternehmen zudem deutliche Abweichungen von der bisherigen Praxis geologischer Untersuchungen.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Verbesserungen vorgenommen werden:

- ▶ Den Unternehmen sollte in den § 17, § 32 und § 34 ein ausreichender Rechtsschutz für ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Form einer Widerspruchsmöglichkeit eingeräumt werden.
- ▶ Die zusätzlichen Bürokratiekosten sollten mit einer Bagatellgrenze für geringfügige Eingriffe (weniger als 10 Meter) in den Untergrund in § 2 und mit einer eindeutigen statt offenen Begriffsbestimmung in § 3 begrenzt werden.
- ▶ Um die Informationspflichten praxistauglicher zu gestalten, sollten die Inhalte und Fristen zur Anzeige und Übermittlung an vielen Stellen angepasst werden.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Der Gesetzesentwurf betrifft große Teile der Wirtschaft, die zum Zweck von Bautätigkeiten (bspw. Bodenuntersuchung), der Rohstoffgewinnung (bspw. Exploration von Rohstoffvorkommen) oder der Energie- und Wasserversorgung (bspw. Erdwärmenutzung) geologische Untersuchungen vornehmen. Hierzu zählen neben den Unternehmen der Bau-, Rohstoff-, Energie- oder Wasserwirtschaft auch zahlreiche Dienstleistungsunternehmen.

Die Veröffentlichung von geologischen Daten wird für diese Unternehmen zu deutlich mehr Informationen über Boden, Grundwasser und Untergrund führen. Dadurch können sie geologische Daten besser und schneller ermitteln sowie verarbeiten. Diesem gesamtwirtschaftlichen Interesse stehen die Einzelinteressen der Inhaber von Geodaten gegenüber, die ihre zum Teil mit hohen Kostenaufwendungen gewonnenen Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Für alle vom Anwendungsbereich betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeiten bedeuten die Anzeige- und Übermittlungspflichten zusätzliche Bürokratieaufwendungen.

## **C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil**

Vom erleichterten und digitalen Zugang zu geologischen Daten versprechen sich viele Unternehmen einen Zeit- und Informationsgewinn etwa bei der Exploration von Rohstoffen sowie der Planung von Erdwärmeanlagen, Infrastrukturen oder großen Bauvorhaben. Auch die Erkundung der Endlagersuche, die nachhaltige Sicherung der Bodenschätze sowie die Gefahrenabwehr und Forschung können durch die Bereitstellung geologischer Daten verbessert werden und dienen deshalb dem gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Das Gesetz kann zudem Klarheit über die rechtlichen Voraussetzungen der Nutzung geologischer Daten schaffen. Durch die Bereitstellung der Geodaten können Datenplattformen entstehen, die Unternehmen ermöglichen, ihre Daten unter ihren Bedingungen zu teilen. Sie schaffen so einen Raum, in dem Unternehmen Vereinbarungen über die Datennutzung treffen können. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Datenökonomie im Bereich geologischer Daten leisten. Der DIHK unterstützt deshalb das Vorhaben der Bundesregierung, die Bereitstellung und Veröffentlichung von geologischen Daten bundeseinheitlich zu regeln.

Allerdings bergen die Regelungen des Gesetzesentwurfs eine Reihe von wirtschaftlichen Risiken, die im Gesetzesentwurf aus Sicht des DIHK bisher nicht ausreichend berücksichtigt werden. Besonders Unternehmen, die Rohstoffvorkommen erkunden oder abbauen, befürchten, dass ihre sensiblen Daten missbräuchlich von Wettbewerbern genutzt werden könnten. Die Erhebung dieser Daten ist häufig mit hohen Kosten sowie Investitionen in Forschung und Entwicklung verbunden. In ihrer Aufbereitung und Verarbeitung steckt viel intellektuelles Kapital der Unternehmen. Zwischen dem Zeitpunkt der Erkundung und des Abbaus von Rohstoffen liegen zudem nicht selten Jahrzehnte.

Deshalb besitzen viele der vom Entwurf betroffenen Daten über viele Jahre hinweg beträchtliche Marktwerte und können sensible Betriebsgeheimnisse beinhalten.

Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, einen großen Teil dieser Daten nach wenigen Jahren zu veröffentlichen. Dies könnte den Markt für geologische Daten und ihrer Verarbeitung einschränken. Unternehmen der Rohstoffwirtschaft und mit ihr verbundene Wirtschaftszweige gehen davon aus, dass ihr Anreiz zur Exploration neuer Vorkommen sinkt. Auch das Vorhalten von Bohrlöchern, Aufschlüssen oder Gesteinsmaterial würde an Wert verlieren, da ihre Nutzung später nicht mehr wertbringend veräußert werden könnte. Aus Sicht des DIHK bergen die Regelungsvorschläge deshalb das Risiko einer Zurückhaltung von Unternehmen bei der Erkundung und Erschließung von Rohstoffvorkommen und einer Beeinträchtigung des Handels mit geologischen Daten. Dies würde dem eigentlichen Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, die Informationen über geologische Daten und die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu verbessern.

Deshalb setzt sich der DIHK für den besseren Schutz von Daten ein, die von Unternehmen gewonnen werden. Der Staat sollte Rahmenbedingungen für den Austausch, die Nutzung und Sicherung der Daten aufstellen. Dazu sollte er die staatlich gewonnenen geologischen Daten veröffentlichen. Auch sollten Daten veröffentlicht werden, mit denen Unternehmen keinen wirtschaftlichen Wert oder Betriebsgeheimnisse mehr verbinden oder die sie freiwillig bereitstellen. Aus Gründen, die ein überwiegendes Interesse rechtfertigen – etwa die Gefahrenabwehr oder die Erkundung von Endlagern – sollte staatlichen Stellen Zugriff auf geologische Daten im dafür notwendigen Umfang gewährt werden.

Daten, die einen beträchtlichen Marktwert besitzen oder Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen darstellen, sollten aus Sicht des DIHK dagegen weder übermittelt noch veröffentlicht werden. Dem stehen das Eigentumsinteresse und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Unternehmen entgegen.

Zudem beinhaltet der Gesetzesentwurf eine Reihe von Informationspflichten, die – verbunden mit dem sehr weiten Anwendungsbereich – zu hohen zusätzlichen Bürokratiekosten führen können. Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, den Anwendungsbereich des Gesetzes einzugrenzen und die Informationspflichten der Unternehmen zu reduzieren. Der Anwendungsbereich sollte dazu auf klar definierte Tätigkeiten wie Bohrungen, Aufschlüsse oder Schürfungen eingeschränkt werden. Die Informationspflichten sollten an die Pflichten anderer Gesetze im Bereich des Wasser- oder Bergrechts gekoppelt werden. Zudem sollten die Fristen und Inhalte bei den Anzeige- und Übermittlungspflichten flexibler ausgestaltet und an die bestehende Praxis angepasst werden.

## D. Details - Besonderer Teil

### Änderungsempfehlungen in Rot (rot/kursiv)

#### Zu § 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

*(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf*

- 1. die staatliche geologische Landesaufnahme,*
- 2. die Anzeige geologischer Untersuchungen bei der zuständigen Behörde,*
- 3. die Übermittlung der bei geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten an die zuständige Behörde,*
- 4. die Sicherung geologischer Daten, die*

*...*

- 5. die öffentliche Bereitstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4,*
- 6. die Zurverfügungstellung gesicherter geologischer Daten nach Nummer 4 zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.*

*Nummer 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf geologische Untersuchungen, die lediglich eine Tiefe von bis zu 10 Metern erreichen.*

*(3) Dieses Gesetz ist auf geologische Daten anzuwenden, die im Rahmen geologischer Untersuchungen gewonnen werden. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Bodens und des Wassers sowie weitere Daten, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Dazu zählen insbesondere Messungen und Aufnahmen der Luft, des Bodens und des Wassers, ~~die sich an geologische Untersuchungen anschließen und~~ die auf Grund fachrechtlicher Vorschriften insbesondere zur Altlastenerfassung und -überwachung sowie zur Grundwasserüberwachung zu erheben sind.*

*(5) Die Länder können festlegen, dass auf geologische Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 2 die Vorschriften zur geologischen Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 sowie nach den §§ 6 und 7, die Vorschriften zur Übermittlung geologischer Daten nach den §§ 8 bis 16 sowie die Vorschriften zur Zurverfügungstellung von Daten nach § 33 Absatz 1 bis 4 sowie § 33 Absatz 5 Halbsatz 1 ganz oder teilweise anzuwenden sind. Die Länder können festlegen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen erstreckt, die jeweils lediglich eine Tiefe von bis zu 10 Metern erreichen.*

#### Begründung

Der Anwendungsbereich erstreckt sich unter anderem auf die Anzeige, Übermittlung und Sicherung der bei „geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten“. In Kombination mit der offenen Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen ergibt sich ein sehr weiter Anwendungsbereich. Bei enger Auslegung könnten deshalb zahlreiche wirtschaftliche Tätigkeiten (bspw. Luft- oder Satellitenaufnahmen, Vermessungsergebnisse, Grundwasser- und Bodenanalysen oder kleine Baugrunduntersuchungen) unter die Anzeige- und Übermittlungspflichten fallen, die weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinausgehen. Neue Erkenntnisse über den geologischen Untergrund bieten sie in der Regel kaum.

In vielen Ländern wird die Anzeige- und Übermittlungspflicht deshalb faktisch auf Bohrungen im Rahmen der Bohranzeige beschränkt. Die Möglichkeit der Länder, Bohrungen, Baugrunduntersuchungen oder Rammkernsondierungen nach Absatz 5 vom Anwendungsbereich auszunehmen, reicht nicht aus, um die vielen Untersuchungen und Aufnahmen der Erdoberfläche oder des Bodens rechtssicher auszunehmen. Der DIHK setzt sich deshalb für eine allgemeine Bagatellschwelle für Bodeneingriffe von weniger als 10 Meter ein.

### Zu § 3 Begriffsbestimmungen

(2) Eine geologische Untersuchung umfasst

1. alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen ~~der Erdoberfläche~~, des geologischen Untergrunds oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und ~~sonstigen Erkundungsmethoden wie~~ der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, ~~zum Beispiel~~ in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie
2. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 gewonnenen Fachdaten, ~~zum Beispiel~~ in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

### Begründung

Die Begriffsbestimmung in § 3 (2) definiert geologische Untersuchungen unter anderem als „[...] Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung [...] in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von [...] oder grafischen Darstellungen.“ Diese Definition kann nahezu jede Messung oder Aufnahme der Erdoberfläche oder des Grundwassers umfassen. So könnten Luft- oder Satellitenaufnahmen, Vermessungsergebnisse, Grundwasser- und Bodenanalysen oder Baugrunduntersuchungen unter den Anwendungsbereich und die Informationspflichten fallen. Diese und vermutlich zahlreiche weitere Tätigkeiten gehen jedoch weit über den eigentlichen Zweck des Gesetzes hinaus.

Der DIHK spricht sich deshalb dafür aus, die Begriffsbestimmung für geologische Untersuchungen abschließend zu formulieren. Dazu sollten die offenen Begriffe „Erdoberfläche“, „sonstige Erkundungsmethoden“ und „zum Beispiel“ gestrichen werden.

### Zu § 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

*Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die geologische Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen, unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze. Dazu haben sie der zuständigen Behörde, sofern bekannt, die folgenden Nachweisdaten zu übermitteln:*

1. die Bezeichnung und den Zweck der geologischen Untersuchung sowie den Namen und die Anschrift der anzeigenden Person sowie der Person, die die Untersuchung in Auftrag gegeben hat; bei juristischen Personen und Personengesellschaften: den Namen und die Anschrift einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,
2. die Art, die Methode, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer der geologischen Untersuchung,
3. ~~bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen wie geologischen Kartierungen und geophysikalischen oder geochemischen Messungen: die Lage des Untersuchungsgebiets und, soweit möglich, die grafische Darstellung der Messpunkte;~~

4. bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben,

5. bei geologischen Untersuchungen wie der Aufnahme von geologischen Aufschlüssen, dem Anlegen von Schürfen oder der Beprobung von Bergbauhalden: die Lage der Untersuchungspunkte, die Art der geplanten Untersuchungen, gegebenenfalls die Art des Aufschlussverfahrens und, soweit möglich, die grafische Darstellung dieser Angaben sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort von Gesteins- und Bodenproben.

~~6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten: die Nachweisdaten, aus denen die Fachdaten und Bewertungsdaten, die in die geologische Untersuchung einbezogen werden, abgelesen werden können.~~

Die Anzeige- und Übermittlungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 wird auch durch die Übermittlung einer Anzeige oder eines Antrags nach Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, oder Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, oder eines Antrags ~~an die zuständige Behörde~~ erfüllt, wenn die Anzeige oder der Antrag auf Grund anderer Gesetze erstellt worden ist und soweit die Angaben nach Satz 2 darin enthalten sind. Die für ein Vorhaben geplanten geologischen Untersuchungen und die hierfür erforderlichen Daten können im Rahmen einer Anzeige oder eines Antrags angezeigt und übermittelt werden. Für die Anzeige- und Übermittlungspflicht während des laufenden Betriebs ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

~~Abweichen von Satz 1 können geologische Untersuchungen nach Zustimmung der Behörde vorzeitig begonnen werden.~~

## Begründung

Die Anzeige geologischer Untersuchungen beschränkt sich in den meisten Bundesländern nach Kenntnis des DIHK im Wesentlichen auf die sogenannte Bohranzeige nach § 3 des Lagerstättengesetzes. Diese Informationspflicht würde allein für Bohrungen daher keinen zusätzlichen Aufwand darstellen. Aufgrund der sehr weiten Begriffsbestimmung der geologischen Untersuchung (siehe zu § 3) könnte sich der Bürokratieaufwand auf zahlreiche weitere Tätigkeiten hinaus erheblich erhöhen. In Satz 3 Nr. 3 und Nr. 6 werden beispielsweise Tätigkeiten (geologische Kartierungen und geophysikalische oder geochemische Messungen oder die Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten) aufgeführt, für die uns bisher keine Anzeigepflichten bekannt sind. Unternehmen erwarten, dass die Zahl zusätzlicher Informationspflichten deutlich über die bisherigen Bohranzeigen oder Erdaufschlüsse hinausgehen. Insbesondere die „Neubearbeitung öffentlich bereitgestellter Fach- und Bewertungsdaten“ ist sehr unbestimmt und wird zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. In der Praxis bearbeiten viele Unternehmen bestehende Datensätze kontinuierlich oder wiederkehrend neu. Dabei dürfte in der Praxis nur schwer abzugrenzen sein, was die Weiterentwicklung von Nachweis- und Fachdaten und was die Verarbeitung von Bewertungsdaten darstellt. Eng ausgelegt würden Unternehmen alle Bearbeitungen von geologischen Daten und deren Ergebnisse regelmäßig anzeigen und an Behörden übermitteln müssen. Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, dass für die Informationspflichten keine offenen und unbestimmten Begriffe verwendet werden, sondern nur konkret benannte Bohrungen, Aufschlüsse oder Messungen anzeigepflichtig werden.

Viele Unternehmen befürchten zudem, dass die Anzeigepflicht des Gesetzesentwurfs zu Doppelmeldungen in unterschiedlicher Form an mehrere Behörden führen würde. Der Satz 3, wonach diese Pflicht auch erfüllt sei, wenn die Anzeige aufgrund anderer Gesetze erfolgt sei, dürfte ihrer Einschätzung nach häufig ins Leere laufen. Die Unternehmen können in der Praxis kaum beurteilen, ob ihre Informationen, bspw. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, alle nach dem GeoIDG erforderlichen Angaben enthalten. Deshalb würden sie die einschlägigen Formblätter der Anzeigen oder Anträge separat für die jeweiligen Behörden einzeln ausfüllen und absenden.

Die Meldung der Vorhaben an die Geologischen Landesämter sollte deshalb den jeweils zuständigen Behörden (bspw. Bau-, Wasser- oder Bergbehörde) überlassen bleiben. Die Wörter „an die zuständige Behörde“ (nach unserem Verständnis i. d. R. der geologische Dienst) sollten deshalb gestrichen und stattdessen das Weiterleiten der Anzeige, durch die nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden an die für die Landesaufnahme zuständige Behörde normiert werden. Eine solche Regelung entspricht auch dem Koalitionsvertrag. Er sieht vor, dass Datenregister bei verschiedenen Behörden verknüpft und das sogenannte Once-only-Prinzip umgesetzt wird. Nach diesem Prinzip sollen Daten nur einmal erhoben und es soll ein Datenaustausch etabliert werden, falls sie bei verschiedenen Behörden benötigt werden.

Zudem berichten Unternehmen, dass es in der Praxis häufiger zu einem früheren Beginn der Bohrung kommen kann. Ein vorzeitiger Beginn der Bohrungen sei nach Zustimmung der Behörde ein frühzeitiger Beginn der Untersuchung möglich. Diese Praxis sollte gesetzlich möglich bleiben.

## **Zu § 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde**

- (1) Spätestens **drei-sechs** Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Fachdaten, **sofern vorhanden** und sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen wurden und unbeschadet der für die Untersuchung einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze, **un- aufgefördert an die zuständige Behörde zu übermitteln:**
1. bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen mittels Messungen:
    - a) die Darstellung des Untersuchungsgebiets, die endgültige Lage der Mess- und Probenahme- punkte, die tatsächlich vorgenommenen Messungen und die verwendeten Messmethoden,
    - b) die Messdaten sowie
    - c) die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Messdaten **~~einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufberei- tungs- schritte,~~**
  2. die Beschreibungen von Aufschlüssen, Schürfen und Bergbauhalden, zum Beispiel in Form von lithologischen und gegebenenfalls stratigraphischen Profilen,
  3. bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung:
    - a) eine Darstellung und Beschreibung der Lage und des Verlaufs der Bohrung, die Angaben zum Bohrkern oder Bohrproben sowie das Schichtenverzeichnis der Bohrung,
    - b) die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen oder ähnlicher Verfahren sowie die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Bohrlochmessungen **einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte,**
    - c) eine Beschreibung aller Probenahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort der Proben,
    - d) die Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests,
    - e) die Angaben zum Bohrverfahren, zur gesamten Bohrtechnik sowie zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrloches,

4. die Art, die Menge, die Koordinaten und die Teufenangaben des aus der geologischen Untersuchung hervorgegangenen Probenmaterials,  
 5. die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben,

~~6. bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter geologischer Daten: die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Daten.~~

Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind von den in § 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 verpflichteten Personen mit der Lage, der Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr Zugang zu vorhandenen Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 6 Absatz 3 zu gewähren und ist ihr im Einvernehmen mit einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben.

~~(2) Die zuständige Behörde kann festlegen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zu übermittelnden Daten im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation der geologischen Untersuchung zu übermitteln sind. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.~~

## Begründung

Nach Einschätzung vieler Unternehmen ist die Übermittlung von Fachdaten in einem Zeitraum von drei Monaten in der Praxis häufig nicht realisierbar. Insbesondere wenn die Daten in aufbereiteter Form übermittelt werden sollen, kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Zeitraum sollte deshalb auf mindestens sechs Monate ausgeweitet werden.

Damit der Gesetzesentwurf durch die Vorgaben an die Form und den Umfang der zu übermittelnden Daten nicht zu zusätzlichem Aufwand an die Aufbereitung oder Umwandlung der Daten bei betroffenen Unternehmen führt, sollten die aufgeführten Inhalte analog zur Anzeigepflicht mit dem Vorbehalt „sofern vorhanden“ eingeschränkt werden. Anderenfalls könnten Unternehmen verpflichtet werden zusätzliche Aufwendungen nur für die Übermittlung der Daten etwa zur zusätzlichen Auswertung von Bohrungen vorzunehmen. Die Lizenzen für am Markt verfügbare Softwareanwendungen können viele tausend Euro kosten. Eine Dokumentation der Untersuchungsmethoden kann nach Absatz 2 für große Unternehmen von den Behörden verlangt werden. Die generelle Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 c) kann ggf. sehr hohe Aufwendungen für die betroffenen Unternehmen verursachen und sollte deshalb nicht generell verlangt werden.

Absatz 2 räumt der Behörde die Befugnis ein, festzulegen, dass die zu übermittelnden Daten schriftlich dokumentiert werden müssen. Hier ist unklar, inwieweit die Behörde Vorgaben zu Form und Inhalten der Dokumentation machen kann. Fachdaten sollten in der Form und mit dem Inhalt übermittelt werden, wie sie den Betrieben vorliegen.

Auch bei der Übermittlung von Fachdaten befürchten viele Unternehmen doppelte Informationspflichten. Viele der betroffenen Daten übermitteln sie bereits den nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde). Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-only-Prinzip sollten die nach



Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

## Zu § 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

~~(1) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die Ergebnisse von durchgeführten Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben, an die zuständige Behörde zu übermitteln.~~

(12) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen die folgenden Bewertungsdaten übermitteln, *sofern sie vorhanden sind*, bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden und soweit sie für die staatliche geologische Landesaufnahme oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere zu den in § 1 genannten Zwecken, erforderlich sind:

1. Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben
2. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten bewertenden Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte,
3. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten räumlichen Modelle einschließlich ihrer Dokumentation,
4. die Daten zu der Art, der Qualität und der Menge von Rohstoffvorkommen (Vorratsberechnung) und die Angaben zu den Verwendungsmöglichkeiten des jeweiligen Rohstoffs sowie
5. die Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets.

Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Behörden und Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Bewertungsdaten nach Satz 1 an die zuständige Behörde zu übermitteln.

~~(2) Die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 wird auch durch die Übermittlung von Daten erfüllt, wenn dies auf Grund anderer Gesetze erfolgt und soweit die Angaben nach Satz 2 darin enthalten sind. (3) Die zuständige Behörde kann festlegen, in welchen Fällen ein bewertender Abschlussbericht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verpflichtend zu erstellen ist. Satz 1 ist nicht für kleine und mittlere Unternehmen anzuwenden.~~

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Ergebnisse von Test- und Laboruntersuchungen unaufgefordert an die Behörde übermittelt werden müssen. Hierbei handelt es sich nach Auskunft vieler Unternehmen häufig um sensible Daten, die Rückschlüsse auf Rohstoffreserven, Rohstoffqualität, eingesetzte Explorationsverfahren und andere Unternehmenswerte oder die Position im Markt zulassen können. Auch wenn diese Daten zunächst nicht veröffentlicht werden, könnten Mitbewerber über Behörden oder Schwachstellen bei der IT-Sicherheit Zugriff auf diese Daten erhalten. Deshalb sollten Bewertungsdaten nur im Einzelfall angefordert werden, bspw. wenn dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse begründet wird. Die Pflichten zur Übermittlung von Proben und geologischen Daten vor deren Entledigung oder Löschung in § 13 gewährleisten, dass diese Daten für die Allgemeinheit gesichert und veröffentlicht werden.

In Absatz 3 wird den Behörden ein Recht auf einen bewerteten Abschlussbericht zugestanden. Unternehmen befürchten teilweise, dass von diesem Bericht sehr hohe Bürokratiekosten ausgehen

können. Die Notwendigkeit dieser Informationspflicht erschließt sich uns zudem nicht und wird auch in der Begründung nicht aufgeführt. Die Anforderung sollte deshalb entfallen.

Auch bei der Übermittlung von Bewertungsdaten befürchten viele Unternehmen doppelte Informationspflichten. Viele der betroffenen Daten übermitteln sie bereits der nach anderen Gesetzen zuständigen Behörden (bspw. Wasser- oder Bergbehörde). Entsprechend der Regelung zur Anzeigepflicht nach § 8 Satz 3 sollte deshalb auch die Übermittlungspflicht von Beweisdaten als erfüllt gelten, wenn die Daten anderen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechend dem Once-only-Prinzip sollten die nach Wasser- oder Bergrecht zuständigen Behörden die Daten den für die Landesaufnahme zuständigen Behörden übermitteln.

### **§ 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten; Vorhaltung geologischer Daten bei übermittlungsverpflichteten Personen; Verlängerung von Übermittlungsfristen**

*(1) Die zuständige Behörde schränken die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt. Bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde auch die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen. Die zuständige Behörde hat die Einschränkung nach Satz 1 unter Angabe der Entscheidungsgründe im jeweils einschlägigen Verkündungsorgan und im Internet öffentlich bekannt zu machen.*

*(2) Die zuständige Behörde ~~kann~~ verzichtet auf die Übermittlung von Fachdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Bewertungsdaten nach § 10 Absatz 1 ~~verzichten~~, wenn 1. die Vorhaltung bei einer nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person sachlich begründet ist und 2. sich die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Person schriftlich oder elektronisch dazu bereit erklärt hat, die Daten vorzuhalten und der zuständigen Behörde den im Rahmen der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeitigen und, soweit möglich, elektronischen Zugang zu den vorgehaltenen Daten zu gewähren. Solange die zuständige Behörde auf die Übermittlung verzichtet und die schriftliche oder elektronische Erklärung der nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichteten Person gültig ist, ruht die Übermittlungspflicht für die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1.*

*(3) Die zuständige Behörde befreit eine nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 verpflichtete Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10, wenn diese Behörde oder Person die geologischen Daten nach den §§ 18 bis 32 und § 34 öffentlich bereitstellt. Die zuständige Behörde weist nach § 22 Nummer 3 in den von ihr zu pflegenden Geodatendiensten auf die öffentliche Bereitstellung durch die von den Übermittlungspflichten nach den §§ 9 und 10 befreite Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 hin.*

*(4) Die zuständige Behörde kann die in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannte Frist im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängern, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl oder den Umfang von Bohrungen, geboten erscheint.*

Nach § 11 können Abweichungen von den Übermittlungspflichten auf Antrag gewährt werden. Unternehmen erwarten, dass sie davon sehr häufig Gebrauch machen müssen. Sie müssten vor der Durchführung geologischer Untersuchungen jeweils auf den Bescheid der Behörde warten. Dies kann viele Vorhaben verzögern. Deshalb regen wir an, dass die Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten bereits im Rahmen der Anzeige geschehen und nur bei Widerspruch durch die Behörde versagt wird.

So behalten die Unternehmen ausreichend Vertrauen in das Verfahren und können nicht von einer plötzlichen Veröffentlichung aufgrund einer anderen Entscheidung der Behörde überrascht werden. Das Risiko der Investitionszurückhaltungen zur Erschließung neuer Abbauvorhaben würde damit reduziert.

Viele Unternehmen sehen bereits in der Übermittlung ihrer geologischen Daten ein hohes Risiko der Preisgabe sensibler Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach der Übermittlung müssten sie trotz entsprechender Kennzeichnung die Veröffentlichung ihrer Daten ohne vorherige Anhörung befürchten. Damit der Anreiz zur Exploration von Bodenschätzen dadurch nicht gemindert wird, sollte die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und weiterer Gründe nach § 31 oder 32 explizit als zulässiger Grund zur Einschränkung der Übermittlungspflichten aufgenommen werden. Auch hier sollte die Übermittlung erst aufgrund des Widerspruchs der Behörde erfolgen, wenn ein Schutz der Daten nicht ausreichend begründet ist oder öffentliche Interessen die Belange der Unternehmen überwiegen. Damit eine Übermittlung im Fall der späteren Erkenntnisse überwiegender öffentlicher Interessen später möglich wird, sollte sich die Pflicht aus Sicht des DIHK allein auf die Vorhaltung der Daten und ggf. spätere Übermittlung beschränken.

### **Zu § 15 Abschluss einer geologischen Untersuchung; Beginn der Übermittlungsfrist**

*(1) Eine geologische Untersuchung gilt mit dem Ablauf der nach § 8 Satz 2 Nummer 2 jeweils angegebenen Dauer als abgeschlossen, es sei denn, die Fortdauer der Untersuchung ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb des jeweils ursprünglich angegebenen Zeitraums rechtzeitig angezeigt worden.*

*(2) Bei geologischen Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern oder die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung nach § 2 Absatz 4 durchgeführt werden, kann zuständige Behörde verlangen, dass ~~sind~~ die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 der ~~zuständigen Behörde sofern vorhanden jeweils jährlich vor Ende der Untersuchung zu übermitteln sind, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung.~~*

*(3) Ist die geologische Untersuchung auf Grund anderer Gesetze anzeige- oder genehmigungspflichtig, so sind die Anzeige- und Übermittlungsfristen nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 auch eingehalten durch die fristgerechte Anzeige und Übermittlung an die Behörde, die für die Anzeige oder Genehmigung der geologischen Untersuchung auf Grund anderer Gesetze zuständig ist. Diese Behörde übermittelt die geologischen Daten unverzüglich an die nach § 36 zuständige Behörde.*

Die Übermittlung von Daten bei Untersuchungen, die länger als ein Jahr dauern, erscheinen Unternehmen wenig praktikabel und vom Aufwand her unverhältnismäßig. So würden in der Regel mit hohem Aufwand Daten übermittelt, die noch nicht aufbereitet oder verarbeitet wurden. Für die Unternehmen wäre dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, ohne dass die Behörden mit diesen Daten einen nennenswerten Mehrwert für öffentliche Aufgaben erhielten. Die Daten sollten den Behörden deshalb nur auf deren Verlangen vor Beendigung der Untersuchung übermittelt werden.

### **Zu § 16 Datenformat**

*(3) Für die Übermittlung des Namens und der Anschrift einer anzeigenden natürlichen Person sowie deren Auftraggeber nach § 8 Satz 2 Nummer 1 sind die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß den Artikeln 32 bis 34 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung*

*personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) zu beachten. Die zuständigen Behörden schützen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten vor dem Zugriff Dritter nach dem Stand der Technik.*

Neben dem Schutz der personenbezogenen Daten ist der Schutz der Fach- und Bewertungsdaten vor dem Zugriff Dritter aus Sicht vieler Unternehmen weitaus relevanter. Die übermittelten Daten enthalten häufig sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Hier sollte die Pflicht der Behörden festgehalten werden, diese angemessen zu sichern. Dazu sollte das Gesetz zumindest den nach „Stand der Technik“ entwickelten Schutz vorschreiben. Damit Unternehmen sich vor einem kostspieligen Explorationsvorhaben absichern können, sollten sie Auskunft über die Sicherung ihrer Daten erhalten. Sollte dieser Schutz nicht sichergestellt werden können, sollten Behörden und Unternehmen Ausnahmen von den Übermittlungspflichten vereinbaren können.

### **Zu § 17 Kennzeichnung von Daten**

*(1) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen kennzeichnen die zu übermittelnden geologischen Daten als*

- 1. Nachweisdaten nach § 8,*
- 2. Fachdaten nach § 9 oder*
- 3. Bewertungsdaten nach § 10.*

*(2) Die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen geben an,*

- 1. ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und*
- 2. ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.*

*(3) Die zuständige Behörde setzt die Datenkategorie fest und berücksichtigt dabei die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2. **Die zuständige Behörde setzt die nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen mindestens 4 Wochen vor einer Veröffentlichung ihrer Daten mit der Festsetzung in Kenntnis. Der von Betroffenen erhobene Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung.** Die Festsetzung der Datenkategorie darf öffentlich bekannt gegeben werden.*

Nach dem Gesetzesentwurf ordnen Unternehmen ihre Daten den Kategorien Nachweis-, Fach- sowie Bewertungsdaten zu und geben an, ob diese unter dem Schutz öffentlicher oder privater Belange stehen. Ob diese entsprechend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen, entscheidet die Behörde dann separat nach einer Abwägung dieser Belange mit ggf. überwiegenden öffentlichen Interessen. Viele Unternehmen befürchten bei diesem Verfahren, dass ihnen keine Möglichkeit zur Anhörung oder zum Widerspruch eingeräumt wird. Deshalb sollten die Behörden im Absatz 3 verpflichtet werden, Unternehmen bei abweichender Einschätzung anzuhören und ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden. So wäre sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg schützen können.

### **Zu § 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten nach § 9**

*(1) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 übermittelt worden sind, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist **unbeschadet der § 11, § 17, § 31 und § 32** öffentlich bereitgestellt, es sei denn, sie dienen wie die Daten des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 lediglich der Aktualisierung der Nachweisdaten.*

(2) Nichtstaatliche Fachdaten, die der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder auf Grund eines anderweitig genehmigten oder anzeigepflichtigen Vorhabens für die Untersuchung des geologischen Untergrunds, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrunds übermittelt worden sind, werden abweichend von Absatz 1 nach Ablauf von zehn Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist **unbeschadet der § 11, § 17, § 31 und § 32** öffentlich bereitgestellt.

(3) Nichtstaatlich gewonnene Bohrkernkerne sowie nichtstaatlich gewonnene Bohr-, Gesteins- und Bodenproben werden entsprechend Absatz 1 oder Absatz 2 nach § 19 Absatz 2 öffentlich bereitgestellt; die öffentliche Bereitstellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme. Sind die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 erfüllt und gestattet die Beschaffenheit von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, so kann eine beständige Form der Kenntnisnahme ermöglicht werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass nichtstaatliche Fachdaten 5 Jahre oder - im Fall der Gewinnung von Bodenschätzen - 10 Jahre nach der Übermittlung veröffentlicht werden müssen. Diese Fristen bewerten viele Unternehmen als zu kurz. In vielen Vorhaben der Rohstoffgewinnung dauern die Genehmigungsverfahren länger als 10 Jahre. Wettbewerber würden also bereits vor dem Beginn der Vorhaben Auskunft über Vorhandensein und Lage der Bodenschätze erhalten. Hier schlagen viele Unternehmen deshalb zumindest eine Kopplung der Fristen an die wasser- oder bergrechtliche Genehmigung vor.

Zudem ist nicht eindeutig geregelt, wie die Ausnahmen nach § 31 und § 32 in Verbindung mit den Vorgaben zur Veröffentlichung in § 26 und § 27 stehen. Hier sollte deshalb klargestellt werden, dass die Veröffentlichung „unbeschadet der § 11, § 31 und § 32“ erfolgt.

### **Zu § 32 Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten**

(1) Abgesehen von den nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes öffentlich bereitzustellenden geologischen Daten dürfen die folgenden mit diesen verbundenen weiteren Daten nicht öffentlich bereitgestellt werden:

1. personenbezogene Daten,
2. Daten, soweit der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegensteht,
3. Daten, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, sowie
4. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

Die Daten werden entgegen Satz 1 öffentlich bereitgestellt, wenn das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt. Die Entscheidung, welche Daten als verbundene Daten gemäß Satz 1 nicht bereitgestellt werden oder ob nach Satz 2 das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der verbundenen Daten überwiegt, trifft die zuständige Behörde. **§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.**

Nach dem Gesetzesentwurf ordnen Unternehmen entsprechend § 17 ihre Daten den Kategorien Nachweis-, Fach- sowie Bewertungsdaten zu und geben an, ob diese entsprechend § 32 unter dem Schutz öffentlicher oder privater Belange stehen. Ob diese entsprechend von der Veröffentlichung ausgenommen werden müssen, entscheidet die Behörde dann separat nach einer Abwägung dieser Belange mit ggf. überwiegenden öffentlichen Interessen. Viele Unternehmen befürchten bei diesem Verfahren, dass ihnen keine Möglichkeit zum Widerspruch eingeräumt wird. Deshalb sollten die Behörden entsprechend dem § 17 verpflichtet werden, Unternehmen bei abweichender Einschätzung anzuhören und ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu bescheiden. So wäre sichergestellt, dass die Unternehmen ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ggf. auf dem Verwaltungsrechtsweg schützen können.

## Zu § 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der öffentlichen Bereitstellung besteht, entscheiden, dass 1. nichtstaatliche Fachdaten nach § 9 vor Ablauf der Fristen nach § 27 Absatz 1 und 2 und § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 öffentlich bereitgestellt werden sowie 2. nachgeforderte nichtstaatliche Fachdaten nach § 12 entgegen § 28 öffentlich bereitgestellt werden.

(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und

1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, tatsächlich eingestellt worden ist und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt,

2. nach dem Ablauf von 15 Jahren nach der Übermittlung von Bewertungsdaten kein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder kein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds errichtet und betrieben wurde und das öffentliche Interesse an der Bereitstellung überwiegt oder

3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen wesentlich überwiegen.

(3) Vor der Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 sind die betroffenen, nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen anzuhören. Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 ist der Person nach § 14 Satz 1, die angehört wurde, zuzustellen. Die nach § 36 zuständige Behörde ist über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1, 2 oder 4 zu informieren; sie unterstützt die Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 bei der Ermittlung der nach Satz 1 anzuhörenden Personen, soweit ihr diese bekannt sind. **§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.**

(4) Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen. ~~Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten nach den Absätzen 1 oder 2, die nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes benötigt werden und entscheidungserheblich sind, haben keine aufschiebende Wirkung. Absatz 3 gilt entsprechend.~~ Für staatliche 3D-Modelle des Untergrunds, die über nichtstaatliche Fachdaten oder nichtstaatliche Bewertungsdaten Aufschluss geben könnten, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wenn die 3D-Modelle für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind. Im Fall des Satzes 4 ist Absatz 3 nicht anzuwenden.

## Begründung

Im § 34 wird der Schutz der Daten von Unternehmen erneut eingeschränkt. Anders als bei der Kategorisierung der Daten und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sieht der Gesetzesentwurf hier einen Rechtsschutz durch Anhörung und Bekanntgabe durch die Behörde. Um den Unternehmen für ihre Investitionen in die Rohstoffexploration ausreichende Rechtssicherheit zu gewähren, sollte auch im § 34 wie für § 17 Absatz 3 die Widerspruchsmöglichkeit gesetzlich festgelegt werden. Im § 34 Satz 3 Absatz 4 schränkt der Gesetzesentwurf den Rechtsschutz sogar ausdrücklich ein, indem er für Widersprüche im Fall der Endlagersuche eine aufschiebende

Wirkung ausschließt. Dies würde den Rechtsschutz im Fall digitaler Daten praktisch aufheben, denn werden diese Daten einmal im Internet veröffentlicht, kann der Schaden für die Unternehmen auf dem Rechtsweg nicht mehr rückgängig gemacht werden. Dieser Satz sollte deshalb gestrichen werden.

#### **E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Hauke Dierks  
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik  
Telefon (030) 20308 - 22 08  
E-Mail: <mailto:dierks.hauke@dihk.de>

#### **F. Beschreibung DIHK**

##### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.